

1. /vi. 1916

L 70.000

37

1916

1./vi. - 31./xii.

Appro. 7.

Zucker 4

**Der Preis des Zuckers im Kleinhandel.**

Der Magistrat hat folgenden Maueranschlag herausgegeben:

Auf Grund der Verordnung Nr. 24.071 des Herrn Handelsministers vom 29. April L. J. hat der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt die Höchstpreise im Verschleiß des für den unmittelbaren Konsum bestimmten Zuckers, also die Einkaufshöchstpreise für das Publikum wie folgt festgestellt (pro Kilogramm, in Hellern):

Prima Raffinade in großen Hüten (10 bis 12 Kilogr.), frei, 121; sekunda Raffinade in großen Hüten (10 bis 12 Kilogr.), frei, 120; Abfall-Raffinade oder Melis (10 bis 12 Kilogr.), frei, 120; fünfer Hut-Raffinade, frei, 122; dreier Hut-Raffinade, frei, 122; Würfelzucker in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; Würfelzucker in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 124; Würfelzucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 125; Mehlzucker in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; Mehlzucker in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 124; Zucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Concaffé, grob- oder feinkörnig, in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Zuckergries in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Zuckergries in 50-Kilogramm-Kisten, netto, 127; C. Pilé in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Segmente in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Pilé, fein, in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 124; Kristallzucker in 100-Kilogramm-Säcken oder in 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 121; besterter Rohzucker in 100-Kilogramm-Säcken, brutto, 117; Osterzucker prima, in großen Hüten, frei, 124; Osterzucker in Würfeln, 50-Kilogramm-Kisten, netto, 130; Osterzucker in Würfeln, 5-Kilogramm-Schachteln, brutto, 127.

Für die Zumessung und Packung darf ein besonderer Preis nicht zugeschlagen werden; dagegen sind bei Verkäufen unter einem Kilogramm die weniger als einen Heller betragenden Bruchteile mit einem vollen Heller zu berechnen. Die Detailhändler haben diese Preisliste in ihren Läden auffällig auszuhängen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft; hiemit verlieren die auf den Detailpreis des Zuckers bezüglichen Bestimmungen der Ankündigung Nr. 17.103/1916—VIII vom 1. März 1916 die Gültigkeit. Wer gegen die Bestimmungen dieser Ankündigung verstößt, begeht eine Uebertretung und wird im Sinne der Ministerialverordnung 714/1916 M. E., § 6, durch die hauptstädtische Staatspolizei mit Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen bis zu 600 Kronen bestraft.

Budapest, 30. Mai, 1916.

Der Magistrat der Haupt- und  
Residenzstadt.